

**Mitarbeitervertretung
Dek. Bezirk Coburg-Land**

Erfurter Str.30
96486 Lautertal
Telefon 09561/863419
oder 0151/19496865
Ihr/e Ansprechpartner/in
Petra Wagner

Auswirkungen für Mitarbeitende beim Übergang der Einrichtung von der Kirchengemeinde in den Kindertagesstättenverband Coburg

Grundsatz:

Für die abgebende Kirchengemeinde handelt es sich formal um einen Betriebsübergang.
Der § 613 a BGB regelt die Rechte und Pflichten zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer bei einem Betriebsübergang. Er gilt für alle Arbeitsverhältnisse, also auch für Teilzeitbeschäftigte, Praktikanten, Auszubildende und leitende Angestellte.

Liegen die Voraussetzungen des Betriebsübergangs vor, so gehen automatisch die Arbeitsverhältnisse auf den neuen Betriebsinhaber über. Das heißt, **der Betriebserwerber tritt kraft Gesetzes in die bestehenden Arbeitsverhältnisse ein.**

Die bisher geltenden arbeitsvertraglichen Regelungen werden ohne jegliche Änderung fortgeführt, Betriebszugehörigkeit, Kündigungsschutz, betriebliche Altersversorgung etc. bleiben erhalten. Es tritt lediglich ein Wechsel in der Person des Arbeitgebers ein, ansonsten ändert sich nichts.

Erste Voraussetzung eines Betriebsübergangs ist der **Wechsel des Betriebsinhabers**, d.h. eine Änderung derjenigen Person, die über die arbeitsrechtliche Organisations- und Leitungsmacht verfügt. Bei dieser Person kann es sich um eine natürliche oder juristische Person handeln. Eine bloße Änderung der Rechtsform oder der Wechsel von Gesellschaftern reicht nicht aus.

Ziele:

Entlastung der Pfarrer und Pfarrerinnen, der Kirchengenossen vor allem in Zeiten von Vakanzen. Die stetig ansteigenden Anforderungen (BayKiBiG, Qualitätsstandards, Professionalisierung, Ausbau von Tagesstätten, Mitarbeitenden Mehrung etc.) fordern immer mehr Einsatz.

Kontinuierliche und professionelle Ansprechpartner für die Beschäftigten.

Ansprechpartner:

Geschäftsführerin des Kindertagesstättenverband: Frau Anke Triebel

Den Betriebsübergang begleiten die Mitglieder der MAV – Dekanat Coburg Land. Im weiteren Verlauf wird innerhalb des Kindertagesstättenverbands eine eigene MAV gewählt.

Was bedeutet ein Betriebsübergang konkret für die Mitarbeitenden?

Ändern sich die Anstellungsverhältnisse?

Nein, alle betroffenen Mitarbeitenden erhalten zwar neue Dienstverträge. An den Verträgen ändern sich nur die Angaben zum Arbeitgeber. Im Rahmen des Direktionsrechtes des Arbeitgebers, kann es auch weiterhin zu betrieblichen Umsetzungen kommen. Alle anderen Bestandteile der Dienstverträge bleiben unberührt.

Gibt es bei einem Stellenwechsel innerhalb des Kindertagesstättenverbands eine erneute Probezeit?

Grundsätzlich nicht, bei befristeten Arbeitsverhältnissen muss dies individuell geprüft werden.

Was passiert, wenn es zu betriebsbedingten Kündigungen kommt?

Hier greift das Kündigungsschutzgesetz.

Was passiert mit Mitarbeitenden, die nicht nur in der Kindertagesstätte beschäftigt sind (z.B. Hausmeister, Reinigungskräfte)?

Diese Mitarbeitenden müssen im Rahmen des Teilbetriebsübergangs individuell betrachtet werden und sind (erst einmal) von einer Überleitung in den Kindertagesstättenverband nicht betroffen. Es werden individuelle Lösungen - z.B. im Sinne eines Dienstleistungsvertrages/Abordnung zwischen der Kirchengemeinde/der GKG und dem Kindertagesstättenverband - erarbeitet. Auf deren Grundlage werden die bisher verrichteten Tätigkeiten (z.B. Hausmeisterarbeiten, Reinigungsarbeiten, ...) weiterhin in den Kindertageseinrichtungen erbracht.

Sobald die Entscheidung zur Überleitung der Einrichtungen in den Kirchengemeinden und der GKG gefallen sind, wird jeder betroffene Mitarbeitende in einem Schreiben vom Kindertagesstättenverband, als neuem Arbeitgeber, ausführlich zum anstehenden Betriebsübergang informiert.